



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (Bfmg) 64/13

vom

18. November 2013

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Widerrufs der Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, den Richter Prof. Dr. König, die Richterin Dr. Fetzner sowie die Rechtsanwälte Prof. Dr. Stürmer und Dr. Martini

am 18. November 2013 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des 4. Senats des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes vom 10. Juni 2013 wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 12.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger greift den Widerruf seiner Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung an. Seine dagegen gerichtete Klage hat der Anwaltsgerichtshof unter Zurückweisung eines auf eine Erkrankung gestützten Wiedereinsetzungsantrags wegen Versäumung der Klagefrist nach § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO als unzulässig abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seinem Zulassungsantrag.

II.

2 Der nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO statthafte Antrag
hat keinen Erfolg.

3 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils beste-
hen nicht (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

4 Der Anwaltsgerichtshof hat die Klage mit Recht wegen Versäumung der
Klagefrist als unzulässig abgewiesen. Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand nach § 60 Abs. 1 VwGO war kein Raum. Eine Erkrankung greift als Ent-
schuldigungsgrund für eine Fristversäumung nur dann durch, wenn sie so
schwer war, dass der von ihr Betroffene nicht bloß zu eigenem Handeln unfä-
hig, sondern auch außerstande war, einen Bevollmächtigten mit der Wahrneh-
mung seiner Interessen zu beauftragen und im gebotenen Umfang zu informie-
ren (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 27. September 1993 - 4 NB 35.93, Buchholz
310 § 60 VwGO Nr. 20; vom 22. Juli 2008 - 5 B 50.08, Buchholz 310 § 60
VwGO Nr. 185). Weder dem Vortrag des Klägers noch den zur Glaubhaftma-
chung vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen lassen sich aber Anhaltspunkte
dafür entnehmen, dass sich der Kläger in einem Zustand befand, der es ihm
sogar unmöglich machte, sich hilfesuchend etwa an den von ihm später betrau-
ten Prozessbevollmächtigten zu wenden. Geht man entsprechend seinem Vor-
bringen davon aus, dass sich sein Gesundheitszustand nach zwischenzeitlicher
Besserung gegen Ende der Frist hin unvorhergesehen wieder gravierend ver-
schlechtert hat, so hätte es ein Prozessbevollmächtigter zur Fristwahrung dabei
bewenden lassen können, die Klage einzureichen und die Begründung einem
gesonderten Schriftsatz vorzubehalten (vgl. §§ 81, 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

5 Ergänzend wird auf die im angefochtenen Urteil angestellten weiteren
Erwägungen verwiesen, denen der Senat beitrifft. Eine Überspannung der

Pflichten zur Glaubhaftmachung ist mit den darin bezeichneten Erfordernissen entgegen der Auffassung des Klägers nicht verbunden.

III.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i.V.m. § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 194 Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 52 GKG.

Kayser

König

Fetzer

Stüer

Martini

Vorinstanz:

AGH München, Entscheidung vom 10.06.2013 - BayAGH III - 4 - 3/13 -